

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.57 vom 5. Dezember 2019

BS Appellationsgericht, 2019-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.57

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.57 du 5 décembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.57 del 5 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) eine Kammer des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erklärung der Berufung legitimiert ist. Auf das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung beziehungsweise Anschlussberufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Das Berufungsgericht verfügt, wenn wie vorliegend das angefochtene Urteil nicht ausschliesslich Übertretungen betrifft, über volle Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2, 3 und 4 StPO). Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann beschränkt werden. Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 401 Abs. 1 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft. Vorliegend hat der Berufungskläger den Schuldspruch wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, die Aussprechung einer Busse von CHF 700.■, die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände gemäss Art. 69 Abs. 1 des Strafgesetzbuches und die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren nicht angefochten; diese Punkte sind damit rechtskräftig geworden.

E. 2

Die Vorinstanz hat es als nachgewiesen erachtet, dass es am 2. April 2017, um ca. 0040 Uhr, in der Nähe des Wohnortes des Berufungsklägers zu einem Treffen des Berufungsklägers mit seiner damaligen (in Zürich wohnhaften) Freundin X_____ gekommen ist, welches zu einem Streit der beiden geführt hat. In dessen Verlauf habe der Berufungskläger X_____ mehrere Schläge versetzt und sie am Hals gepackt. Danach habe er sie ins Auto gezogen und sei losgefahren, habe sie fahrend mit einer Hand an den Haaren gepackt und ihren Kopf mehrmals gegen die Seitenscheibe geschlagen. Anschliessend habe er angehalten und begonnen, sie mit beiden Händen sehr heftig zu würgen. Sie habe Atemnot bekommen und ihr sei schwarz vor Augen geworden. Als sich die Türe geöffnet

habe und die Fahrzeugbeleuchtung angegangen sei, habe er von ihr abgelassen. Als sie aus dem Fahrzeug flüchten wollte, habe er sie zurückgezogen und ihr erneut Faustschläge und Ohrfeigen an den Kopf versetzt. Erst dann sei ihr die Flucht gelungen. Durch diesen Vorfall habe X____ die Verletzungen gemäss Gutachten der Rechtsmedizin der Universität Zürich erlitten, neben Hautverfärbungen an Hals und Druckschmerzen am Nacken, Hinterkopf und Hals unter anderem einen Bruch des grossen Zungenbeinhorns, Einblutungen der linken Stimmlippe und beim Schildknorpel (was gemäss Gutachten für eine heftige Gewalteinwirkung gegen den Hals spreche) sowie ein Schädel-Hirn-Trauma Grad 1. Die an der Hauptverhandlung ergänzend befragte Gutachterin habe erwähnt, dass ein Zungenbeinbruch an lebenden Personen nur selten festgestellt werde. Damit sei der Sachverhalt gemäss Anklage erstellt. Einzig die Stauungsblutungen könnten objektiv nicht nachgewiesen werden. Das vom Opfer geschilderte Schwarzwerden vor Augen könnte ein Symptom für eine sauerstoffmangelbedingte Hirnfunktionsstörung sein, müsse aber nicht zwingend auf eine Durchblutungsstörung des Gehirns zurückzuführen sein; dies könnte gemäss Gutachterin auch andere Ursachen wie z.B. Schläge auf den Kopf, Stürze auf den Kopf oder Kreislaufbeschwerden haben. Im Zweifel sei deshalb nicht von einer Durchblutungsstörung auszugehen, mit der Folge, dass auch keine konkrete Lebensgefahr nachgewiesen sei.

Der Berufungskläger bestreitet nicht, dass es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und seiner vormaligen Freundin gekommen ist. Allerdings will er sie nicht gewürgt, sondern nur weggestossen haben. Die Aussagen der Privatklägerin würden viele Fragen offenlassen. Es sei nicht erklärbar, dass sie damals nicht um Hilfe gerufen und die in der Nähe stehenden Leute avisiert habe, wenn sie dermassen in Angst und Schrecken versetzt worden wäre, wie sie dies behauptet habe. Weiter sei auch nicht nachvollziehbar, dass sie alleine und offensichtlich problemlos nach Zürich habe zurückfahren können, wenn der Vorfall damals tatsächlich dermassen dramatisch abgelaufen wäre. Die Privatklägerin sei alles andere als glaubwürdig und habe vor der Vorinstanz nachweislich gelogen. Auch nach den inkriminierten Vorfällen habe sie nämlich entgegen ihrer Darstellung in der Hauptverhandlung Kontakt zum Berufungskläger gehabt, auch intimen. Sie habe ihm gedroht und damit bezweckt, dass er sich von der Ehefrau trenne. Sie sei eifersüchtig gewesen. Der Zungenbeinbruch sei nicht zweifelsfrei ihm zuzuordnen und sei eventuell auch auf einen anderen späteren Vorfall zurückzuführen.

Die Staatsanwaltschaft verweist im Wesentlichen auf das erstinstanzliche Urteil. Sie bezeichnet die Darstellung des Berufungsklägers, wonach dieser von der Privatklägerin bedroht worden sei, als Schutzbehauptung. Die als Auskunftsperson befragte Privatklägerin habe in der Verhandlung des Appellationsgerichts einen sehr guten und authentischen Eindruck hinterlassen und gleichbleibende Aussagen wie zuvor gemacht. Neu habe sie vorgebracht, dass nicht sie den Berufungskläger bedroht habe, sondern umgekehrt der Berufungskläger sie. Mit einem Auszug ihres Mobiltelefons habe sie zu belegen vermocht, dass sie von Seiten des Berufungsklägers unmittelbar vor der erstinstanzlichen Verhandlung kontaktiert worden sei. Ihre Depositionen würden zu keinem Zweifel Anlass geben, weshalb auf ihre Aussagen abzustellen sei.

Die Privatklägerin schliesslich weist darauf hin, dass die angeblichen Kontakte alle vor der erstinstanzlichen Verhandlung stattgefunden haben sollen, weshalb sie bereits damals hätten thematisiert werden können und müssen. Die eingereichten Textnachrichten könnten sodann weder aufgrund einer Telefonnummer noch aufgrund anderweitiger Angaben

eindeutig einer Partei zugeordnet werden. Im Übrigen wären diese Kontakte auch nicht geeignet, die angeklagten Ereignisse ungeschehen zu machen.

E. 3

Stimmlippenhämatom links mit/bei Dysphonie

E. 3.3

mit Hinweis auf BGE 129 IV 238). Dies war vorliegend der Fall: Wer wie der Berufungskläger sein Opfer derart würgt, dass es einen Zungenbeinbruch und ein Stimmlippenhämatom links mit/bei Dysphonie erleidet, der weiss auch ganz genau, dass er es in Lebensgefahr bringt. Es gehört zum Allgemeinwissen, dass durch starkes Würgen die Luftzufuhr abgeschnitten werden kann, was drastische Folgen nach sich zieht. Der Berufungskläger hat sich zu diesem Handeln hinreissen lassen, weil sich die Privatklägerin seinem Befehl, ihm ihr Handy zu zeigen, widersetzt hat. Damit stellt sich sein Verhalten einerseits als Bestrafung dar, andererseits aber auch als Einschüchterung, um sich die Privatklägerin seinem Willen gefügig machen. Solches Verhalten kann nicht anders als skrupellos bezeichnet werden, womit der Berufungskläger auch den subjektiven Tatbestand von Art. 129 StGB erfüllt. In Bezug auf die restlichen Straftatbestände ist der subjektive Tatbestand nicht bestritten und ergibt sich ohne Weiteres.

E. 3.5

3.5.1 Der Berufungskläger macht geltend, hinsichtlich der Verursachung einer Lebensgefahr sei ein direkter Vorsatz sowie ein skrupelloses, mithin ein im schweren Grad vorwerfbares rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten nicht nachgewiesen. Gemäss Art. 129 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) macht sich der Gefährdung des Lebens schuldig, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt. Subjektiv ist direkter Vorsatz in Bezug auf die unmittelbare Lebensgefahr erforderlich; Eventualvorsatz genügt nicht. Skrupellos ist ein in schwerem Grad vorwerfbares, ein rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten, das von einer tiefen Geringschätzung des Lebens zeugt (statt vieler BGer 6B_265/2017 vom 9. Februar 2018 E. 2.3.3.2).

3.5.2 Direkter Vorsatz (zweiten Grades) ist gegeben, wenn der Täter den deliktischen Erfolg als notwendige Folge oder als Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks in seinen Entschluss mit einbezogen hat, selbst wenn dieser ihm gleichgültig oder sogar unerwünscht sein mag. Er braucht nicht das direkt vom Täter erstrebte Ziel zu sein. Es genügt, dass er mitgewollt ist. Die Vorinstanz hat den direkten Vorsatz zu Recht aus der massiven Gewalteinwirkung durch den Berufungskläger abgeleitet. Wie das Bundesgericht in diesem Zusammenhang festgehalten hat, genügt es, wenn der Berufungskläger im Sinne der sogenannten Parallelwertung in der Laiensphäre gewusst hat, dass er die Geschädigte in eine lebensgefährliche Situation bringt (BGer 6B_352/2011 vom 20. Oktober 2011 E.

E. 4

4.1 Für die Strafzumessung kann grundsätzlich auf die Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden, die in allen Teilen überzeugen. Anzumerken bleibt, dass der Berufungskläger mit grosser Hemmungslosigkeit und Brutalität vorgegangen ist. Ziel seiner Handlung war es, die Privatklägerin einzuschüchtern und sie zu Gehorsam zu bringen. Das Vorgehen des Berufungsklägers diene allein seinen Interessen und ist als krass egoistisch zu bezeichnen. Im Vergleich mit den im erstinstanzlichen Urteil zitierten Fällen von Lebensgefährdung rechtfertigt sich deshalb die Einsatzstrafe von 24 Monaten

beziehungsweise, weil es sich um eine versuchte Lebensgefährdung handelt, von 20 Monaten. Die erlittenen Körperverletzungen (Bruch des Zungenbeinhornes, Einblutung des Schildknorpels und der Stimmlippe, Schädelhirntrauma) sind mit der Vorinstanz ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe zu ahnden, da sie alle im Zusammenhang mit dem lebensgefährlichen Würgevorgang beigebracht worden sind. Die Vorinstanz hat für die übrigen Delikte in Anwendung des Asperationsprinzips 50 Prozent vom als gerechtfertigt erachteten Strafmass (für die Körperverletzungen

E. 6

Der Berufungskläger beantragt zwar, es sei von der Auferlegung eines Kontaktverbotes abzusehen, begründet dies jedoch nicht. Lediglich im Zusammenhang mit der Frage des bedingten Strafvollzugs führt er aus, er habe mit der Privatklägerin keinen Kontakt mehr. Soweit er damit sinngemäss geltend machen will, ein Kontaktverbot sei heute nicht mehr notwendig, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass aufgrund der inkriminierten Vorfälle und der Einsichtslosigkeit des Berufungsklägers die Gefahr besteht, dass er die Privatklägerin weiterhin in der genannten Art verfolgen und bedrohen wird, so dass es angezeigt ist, diese mittels eines Kontaktverbots zu schützen. Daran hat sich auch in der Zwischenzeit nichts geändert. An der Aussprechung eines Kontaktverbots ist demgemäss festzuhalten.

E. 7

Schliesslich verlangt der Berufungskläger die vollumfängliche Abweisung der Genugtuungs- und Zivilforderung der Privatklägerin. Auch diesbezüglich kann in allen Teilen den überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz gefolgt werden. Diese hat Folgendes ausgeführt: «Gemäss Art. 49 und 47 OR können Personen, die in ihrer Persönlichkeit oder körperlichen Integrität widerrechtlich verletzt worden sind, einen Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung geltend machen, sofern dies durch die Schwere der Verletzung gerechtfertigt erscheint. Dass diese Schwere im vorliegenden Fall erreicht worden und eine Genugtuung zuzusprechen ist, steht ausser Frage. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt wie ausgeführt erheblich. Er versetzte X_____ mehrere Schläge und packte sie an den Haaren und schlug ihren Kopf mehrmals gegen die Seitenscheibe. Mehrfach packte er sie am Hals, wobei er sie beim zweiten Mal sehr heftig würgte, so dass sie Atemnot bekam und ihr schwarz vor Augen wurde. Als sie flüchten wollte, zog er sie zurück und versetzte ihr erneut Faustschläge und Ohrfeigen an den Kopf. X_____ erlitt neben Hautverfärbungen an Hals und Druckschmerzen am Nacken, Hinterkopf und Hals unter anderem ein Bruch des grossen Zungenbeinhornes, Einblutungen der linken Stimmlippe und beim Schildknorpel sowie ein Schädel-Hirn-Trauma Grad 1. Dazu kamen die mehrfachen Nötigungen und die mehrfachen versuchten Nötigungen, insbesondere die Todesdrohungen. X_____ musste sich in stationäre Spitalpflege begeben und leidet noch heute unter den psychischen Folgen der Taten, insbesondere unter Schlafstörungen und Angstzuständen, und bedarf der ärztlichen Weiterbehandlung (Prot. HV S. 11). Die Voraussetzungen für eine Genugtuung sind angesichts des erheblichen Verschuldens und den psychischen Auswirkungen gegeben. Auch wenn die Beeinträchtigung des Opfers als recht massiv einzustufen ist, so erscheint eine Genugtuungssumme in Höhe von CHF 20'000.■, wie sie vom Opfer gefordert wird, als eindeutig zu hoch. In Anbetracht der Schwere der Beeinträchtigung des Opfers und mit Blick auf Genugtuungssummen, die in ähnlich gelagerten Fällen zugesprochen worden sind, erscheint in diesem Fall eine Genugtuungssumme von CHF 5■000.- (zuzüglich 5% Zins) als gerechtfertigt. Die

Mehrforderung wird abgewiesen.» Hinsichtlich der Schadenersatzforderung der Privatklägerin führt der Berufungskläger nicht aus, weshalb diese grundsätzlich keinen Schadenersatz zu Gute haben soll und ihre Forderung deshalb abzuweisen sei. Die Vorinstanz hat die Schadenersatzforderung der Privatklägerin auf den Zivilweg verwiesen, weil deren Vertreter die entsprechenden Belege verspätet eingereicht hat. Das ist nicht zu beanstanden.

E. 8

8.1 Der Berufungskläger unterliegt mit seiner Berufung in allen Teilen. Er hat deshalb weiterhin sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen, ebenso wie die Kosten des Berufungsverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO) mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'500. (vgl. § 21 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Der amtliche Verteidiger des Berufungsklägers ist entsprechend der von ihm eingereichten Honorarnote, in der für den 5. Dezember 2019 bereits vier Stunden Aufwand für «Vorbereitung und Teilnahme HV» aufgelistet werden, zuzüglich von zwei weiteren Stunden für die Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung, aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO hat der Berufungskläger dem Appellationsgericht die der Verteidigung bezahlte Entschädigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

8.2 Der instruierende Appellationsgerichtspräsident hat der Privatklägerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Ihr Vertreter ist deshalb aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der geltend gemachte Zeitaufwand von 12,75 Stunden erscheint angemessen, wobei fünf Stunden für die Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung und weitere zwei Stunden für die Reise hinzugezählt werden. Hinzu kommt der geltend gemachte Auslagenersatz. In Bezug auf die Wegentschädigung ist festzuhalten, dass für die Autofahrt von 164 km CHF 170 pro Kilometer entschädigt werden (in sinngemässer Anwendung von § 7 der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt). Gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 und 2 StPO hat der Berufungskläger dem Appellationsgericht diesen Betrag zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.